

KWF-AUSSCHREIBUNG »Innovationsassistent«

im Rahmen des KWF-Programms »Forschung, Entwicklung und Innovation«

Der Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF) startet mit 01.01.2016 das zweijährige (2016 | 2017) Qualifizierungs- und Ausbildungsprogramm »Innovationsassistent«. **Anträge zu dieser Ausschreibung können bis spätestens 19.11.2015 beim KWF eingereicht werden.**

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

Präambel

Der Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF) startet Anfang 2016 eine neue Runde des Programms »Innovationsassistent«. Hiermit ergeht die Einladung, sich an dieser Ausschreibung zu beteiligen.

Das KWF-Programm wird mittlerweile seit mehr als 12 Jahren ausgeschrieben, wurde mehrfach evaluiert und zählt österreichweit zu den erfolgreichsten Förderungsprogrammen im Bereich innovationsunterstützender Maßnahmen. Innovationsassistentinnen und Innovationsassistenten unterstützen das Unternehmen bei der Durchführung von Innovationsprojekten. Sie werden vom Unternehmen angestellt, arbeiten direkt im Betrieb und nehmen am Gruppenqualifizierungs- und Ausbildungsprogramm teil. Inzwischen bilden mehr als 150 Innovationsassistentinnen und Innovationsassistenten ein über Kärnten hinausgehendes und branchenübergreifendes Innovationsnetzwerk.

Mehrere Kärntner Unternehmen sind in bestimmten Bereichen Vorreiter und verfügen dahingehend über besonderes Wissen und Erfahrungen. Dieses »Innovationsnetzwerk« bietet die Möglichkeit, gemeinsam Leitlinien und Konzepte für künftige Herausforderungen zu erarbeiten.

Um innovative Produkte und Dienstleistungen erfolgreich am Markt umzusetzen, bedarf es unterstützender organisatorischer Rahmenbedingungen und zukunftsweisender Managementmethoden. Der Erfolg wird aber immer von Menschen bestimmt.

Die Qualität der Prozesse und der Produkte ist heute der wesentlichste Bestandteil einer ganzheitlich orientierten Unternehmensphilosophie. Die aktuelle Ausschreibung trägt diesem Ansatz nachhaltig Rechnung, indem Unternehmerinnen und Unternehmer und deren Know-How in den Mittelpunkt rücken.

Kärnten 2020 Zukunft durch Innovation: Das »Innovationsnetzwerk der Innovationsassistentinnen und Innovationsassistenten« sowie der teilnehmenden Unternehmerinnen und Unternehmer bieten eine Plattform für künftige Kooperationen.

Mit diesem Aufruf sollen im Besonderen Betriebe angesprochen werden, die erstmalig planen, Forschungs- und Entwicklungsprojekte in Zukunft durchzuführen und sich die erforderlichen Rahmenbedingungen schaffen möchten.

Nachdem die Anzahl der verfügbaren Plätze im Programm pro Ausschreibung begrenzt ist, unterliegen die eingereichten Anträge einem Wettbewerbsverfahren. Die Reihung erfolgt gemäß dem Erfüllungsgrad der Förderungsvoraussetzungen, die den Zielsetzungen dieses Programms entsprechen.

Wie lautet die Zielsetzung?

Qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Fähigkeit zu kontinuierlicher Innovation sind wesentliche Erfolgsfaktoren zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit.

Folgende Intentionen werden mit der Ausschreibung verfolgt:

•

Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ist das Ziel eine Initiierung und Stärkung der Innovationskraft, eine Erweiterung der Kompetenzfelder und eine Unterstützung bei der Konzeption, Durchführung und Umsetzung von Innovations-, sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekten (F&E).

•

Für Absolventinnen und Absolventen von Universitäten und Fachhochschulen sollen attraktive Rahmenbedingungen geschaffen werden, in einem Unternehmen in Kärnten Karriere zu machen.

•

Das entstehende Netzwerk dient dem Erfahrungs- und Informationsaustausch. Der Technologietransfer von den Hochschulen und den außeruniversitären Forschungseinrichtungen in die Unternehmen wird unterstützt.

•

Das Qualifizierungs- und Ausbildungsprogramm dient der Unternehmensentwicklung im Bereich des systematischen Innovationsmanagements und trägt somit zu einer strategischen Neuausrichtung des Unternehmens (Verbesserung) bei.

Ziel ist es, die erforderlichen organisatorischen Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Innovationsvorhaben zu unterstützen. Dieses KWF-Programm fördert einen intensiven Erfahrungsaustausch zwischen den teilnehmenden Unternehmen.

Antragsberechtigt in diesem Aufruf sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Die Anzahl der zu vergebenden Plätze im Programm ist begrenzt. Der KWF führt eine formelle und inhaltliche Prüfung der Anträge durch. Für die endgültige Auswahl der Unternehmen behält sich der KWF vor, externe Expertinnen und Experten beizuziehen. Der Förderungszeitraum ist mit zwei Jahren von 01.01.2016 bis 31.12.2017 fixiert.

1.	Wer wird gefördert?	5
1.1.	Förderungswerber	5
1.2.	Nicht Förderungswerber	5
2.	Was wird gefördert?	5
2.1.	Förderbare Projekte	5
2.2.	Mindestvoraussetzungen	5
2.3.	Beurteilungskriterien	6
3.	Welche Kosten werden anerkannt?	6
3.1.	Förderbare Kosten	6
3.2.	Nicht förderbare Kosten	7
4.	Wie hoch ist die Förderung?	7
4.1.	Art der Förderung	7
4.2.	Ausmaß der Förderung	7
4.3.	Subsidiarität	8
4.4.	»De-minimis«	8
5.	Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?	8
5.1.	Förderungsberatung	8
5.2.	Förderungsantrag	8
5.3.	Förderungsprüfung	9
5.4.	Förderungsentscheidung	9
5.5.	Pflichten des Förderungswerbers	9
5.6.	Förderungsabrechnung	10
5.7.	Auszahlung	10
6.	Allgemeines	10
6.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	10
6.2.	Laufzeit	10

1. Wer wird gefördert?

1.1. Förderungswerber

Natürliche oder nicht natürliche Personen, die ein Unternehmen in den Bereichen Industrie, produzierendes Gewerbe, produktionsnahe Dienstleistung mit Sitz oder Betriebsstätte in Kärnten führen, betreiben oder in diesem Bereich gründen. Die Ausschreibung wendet sich in erster Linie an kleine und mittlere Unternehmen (KMU¹).

1.2. Nicht Förderungswerber

- a Unternehmen, die nach den Regelungen der jeweiligen anzuwendenden EU-Richtlinie nicht gefördert werden können.
- b Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

2. Was wird gefördert?

2.1. Förderbare Projekte

Gefördert werden Unternehmen, die mit Unterstützung einer Innovationsassistentin bzw. eines Innovationsassistenten Forschungs-, Entwicklungs- bzw. Innovationsprojekte planen und umsetzen. Der durch den Einsatz der Innovationsassistentin bzw. des Innovationsassistenten bewirkte Anstieg der systematisierten F&E-Aktivitäten im Unternehmen stellt eine wesentliche Förderungsvoraussetzung dar. Die Stimulierung von Innovationen in Unternehmen und die Stärkung der eigenständigen Innovationsfähigkeit tragen zur Etablierung einer nachhaltigen Innovationskultur bei.

2.2. Mindestvoraussetzungen

2.2.1. Formal

- a **Zeitgerechtes Einlangen des Förderungsantrags**
Innerhalb der Einreichfrist dieser Ausschreibung (Eingang des elektronischen Einreichformulars beim KWF ist ausschlaggebend).
- b **Innovationsprojekt, das in Kärnten realisiert wird**
Das Unternehmen stellt ein konkretes Projekt dar, die Realisierung des Projekts muss für das Unternehmen möglich sein. Die Projektlaufzeit muss mindestens ein Jahr betragen.
- c **Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter mit vorzugsweise akademisch-technischer Ausbildung** (Universität oder Fachhochschule) wird für die Umsetzung des Projekts beschäftigt. Sie | Er wendet einen Großteil der Arbeitszeit für das Projekt auf. Der Dienstvertrag ist unbefristet. Die Berufserfahrung sollte zwei Jahren nicht überschreiten.

2.2.2. Inhaltlich

- a Aktive Teilnahme und Einbringung der Unternehmerin bzw. des Unternehmers am Erfahrungsaustausch im Zuge des »**Innovationsnetzwerkes**«
- b Verpflichtende Teilnahme der Innovationsassistentin bzw. des Innovationsassistenten am **Ausbildungsprogramm** »**Innovationsmanagement**«

¹ Definition KMU siehe Website des KWF unter www.kwf.at/kmu

2.3. Beurteilungskriterien

Die Beurteilung und Reihung der Einreichungen erfolgt gemäß den nachfolgend angeführten Kriterien:

- a **Erhöhung der F&E-Aktivitäten, Innovationsbereitschaft, Innovationsstrategie und Innovationsorganisation des Unternehmens:**
Durch die Schaffung von verbesserten Rahmenbedingungen soll eine »Aufbruchsstimmung« für F&E vermittelt werden. Dabei sollen nicht nur neue Forschungsaktivitäten angeregt, sondern auch bestehende auf eine bessere und kontinuierliche und systematisierter Basis gestellt werden. Kriterien sind hier beispielsweise das Verhältnis von F&E Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu produzierenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; die Anzahl von Personen mit technischer Hochschulausbildung im Unternehmen; die Anzahl der durchgeführten Forschungsprojekte in den letzten Jahren. Von Bedeutung ist eine Erhöhung des Stellenwerts von Forschung und Entwicklung im Unternehmen.
- b **Innovationsgrad des Projektvorhabens:**
Bei der Evaluierung des Projektvorhabens gelangen die »Qualitätskriterien« der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) zur Anwendung: Innovationsgrad, Neuheit, Schwierigkeit, Risiko und Nutzen.
- c **Eignung, Rolle, Beitrag und Stellenwert der geplanten Innovationsassistentin bzw. des geplanten Innovationsassistenten im Unternehmen und Innovationsvorhaben:**
Beurteilt wird hier die Attraktivität der Rahmenbedingungen, welche die Innovationsassistentin bzw. der Innovationsassistent in Bezug auf die vorgesehenen Aufgaben erwartet.
- d **Beitrag der Unternehmerin bzw. des Unternehmers zum Innovationsnetzwerk:**
Die Bereitschaft und die Qualität der aktiven Einbringung der Erfahrungen der beteiligten Unternehmerinnen bzw. Unternehmern stellen entscheidende Kriterien dar.

3. Welche Kosten werden anerkannt?

3.1. Förderbare Kosten

- a **Personalkosten:**
Für die Innovationsassistentin bzw. den Innovationsassistenten wird ein **Gehaltskostenzuschuss** (inklusive Gehaltsnebenkosten) in einem fixen Zeitraum von 2 Jahren gewährt. Es werden maximal 50% der Bruttogehaltskosten inkl. Nebenkosten auf Basis des Jahreslohn- bzw. Gehaltskontos gefördert. Die Umsetzung eines technologischen Innovations-projekts ist Voraussetzung für die Gewährung eines Gehalts-kostenzuschusses. Werden Personalkosten durch eine andere Förderstelle gefördert, ist eine Förderung durch den KWF ausgeschlossen, das bedeutet die Förderbarkeit der Personalkosten im Zuge der gegenständlichen Ausschreibung schließt weitere Förderungen anderer Förderstellen aus.
- b **Kosten für die Teilnahme an Aus-, Weiter- und Qualifizierungsmaßnahmen:**
Teilnahme am zweijährigen **Ausbildungsprogramm »Innovationsmanagement«** (ca. 10 zweitägige Einheiten) gemeinsam mit Innovationsassistentinnen bzw. Innovationsassistenten anderer Unternehmen. Der Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie die gemeinsame Entwicklung von

Problemlösungen im Unternehmen und in der Gruppe der Innovationsassistentinnen und Innovationsassistenten stehen dabei im Vordergrund. Es werden 100% dieses Ausbildungszyklus gefördert, die Teilnahme ist verpflichtend.

- c Die Qualifizierungsleistungen beinhalten zusätzliche **Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen** außerhalb des Ausbildungsprogramms »Innovationsmanagement«, welche im Zuge des Projektvorhabens zu einer zielgerichteten und erfolgreichen Projektrealisierung beitragen und weiters für die Innovationsassistentin bzw. den Innovationsassistenten einen wesentlichen Beitrag zur beruflichen Weiterentwicklung im eingesetzten Umfeld ermöglichen. Es werden 100% der förderbaren Qualifizierungskosten gefördert.
- d Beratungsleistungen:
Die Inanspruchnahme von individuellen **Beratungsleistungen** ermöglicht dem Unternehmen einen wesentlichen Beitrag zum gegenständlichen Innovationsprojekt zu erhalten. Beratungsleistungen für ein einzelnes Unternehmen werden maximal mit 50% der förderbaren Beratungskosten gefördert.

3.2. Nicht förderbare Kosten

- a Kosten die vor Antragsstellung angefallen sind.
- b Kosten, die außerhalb des Förderungszeitraums angefallen sind. Der Förderungszeitraum beginnt mit dem 01.01.2016 und endet mit dem 31.12.2017.
- c Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen.
- d Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbare Kosten gelten.

4. Wie hoch ist die Förderung?

4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- b Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen

4.2. Ausmaß der Förderung

- a Personalkosten:
Gehaltskostenzuschuss im ersten Ausbildungsjahr (2016) in Höhe von max. 50% mit einer Deckelung des Zuschusses bei EUR 20.000,-
Gehaltskostenzuschuss im zweiten Ausbildungsjahr (2017) in Höhe von max. 40% mit einer Deckelung des Zuschusses bei EUR 16.000,-
- b Förderung von 100% der Kosten des **verpflichtenden Ausbildungsprogramms**
- c Förderung von Kosten für **individuelle Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen** außerhalb des Ausbildungsprogramms »Innovationsmanagement«, welche im Zuge des Projektvorhabens zu einer zielgerichteten und erfolgreichen Projektrealisierung beitragen, im Ausmaß von 100% der förderbaren Qualifizierungskosten mit einer Deckelung des Zuschusses bei EUR 4.000,-
- d Beratungsleistungen:
Förderung der Kosten für die Inanspruchnahme von **individuellen Beratungsleistungen** als Beitrag zum gegenständlichen Innovationsprojekt mit maximal mit 50% der förderbaren Beratungskosten mit einer Deckelung des Zuschusses bei EUR 2.000,-

Die angegebenen Beträge sind Maximalbeträge. Eine auf das Ausbildungsprogramm »Innovationsmanagement« sowie die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Beratungsleistungen eingeschränkte Förderung gibt es, wenn die Förderungsvoraussetzungen (Mindestvoraussetzungen bzw. Beurteilungskriterien) nur eingeschränkt erfüllt werden. Die maximal zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht sind jedenfalls einzuhalten².

4.3. Subsidiarität³

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen, wobei die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden dürfen. Werden förderbare Kosten gemäß Punkt 3.1. von einer anderen Förderstelle gefördert, ist eine Förderung dieser Kosten durch den KWF ausgeschlossen.

4.4. »De-minimis«

- a Die Förderung nach diesem KWF-Programm kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.
- b Wird die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.

5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

5.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung seines Projekts.

5.2. Förderungsantrag

5.2.1.

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des dafür zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulars⁴ innerhalb der Laufzeit dieser Ausschreibung beim KWF **vollständig ausgefüllt** einzureichen.

5.2.2.

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sind **nach Aufforderung durch den KWF** zusätzlich zum elektronischen Einreichformular folgende Unterlagen - möglichst in elektronischer Form - beizubringen:

- a Firmenbuchauszug
- b GKK-Anmeldung der Innovationsassistentin bzw. des Innovationsassistenten
- c vom Förderungswerber oder dessen Steuerberater | gewerblichen Buchhalter | Wirtschaftsprüfer| Buchprüfer oder von der Bank unterfertigte Jahresabschlüsse (Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung) der letzten 2 Wirtschaftsjahre oder – bei nicht bilanzierenden Unternehmen – Einnahmen- und Ausgabenrechnung inklusive Vermögensstatus des letzten Geschäftsjahrs (soweit der Betrieb bereits seit dieser Zeit existiert)

² Siehe Website des KWF www.kwf.at/foerdersaetze

³ Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

⁴ Das Formular kann unter www.kwf.at/innovationsassistent heruntergeladen werden.

- d Plan-Gewinn- und Verlustrechnung sowie Planbilanzen für 3 Jahre
- e Sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden

5.3. Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen. Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsanträge können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden. Die maximale Teilnehmeranzahl pro Durchgang ist begrenzt. Die Reihung der Förderungsanträge, die bis zum Ende der Einreichfrist beim KWF einlangen, erfolgt gemäß dem Erfüllungsgrad der Förderungsvoraussetzungen (Mindestvoraussetzungen bzw. Beurteilungskriterien).

5.4. Förderungsentscheidung

5.4.1.

Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5.4.2.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, das Förderungsangebot muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

5.4.3.

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die im KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

5.4.4.

Der Förderungszeitraum beträgt zwei Jahre und beginnt mit 01.01.2016.

5.5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch die Annahme des Förderungsanbots verpflichtet,

- a innerhalb von längstens 3 Monaten nach Abschluss des Teil-| Gesamtprojekts einen firmenmäßig unterfertigten Teil-| Schlussbericht über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; dem Schlussbericht müssen sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege im Original beigelegt sein, wenn vom Steuerberater | gewerblichen Buchhalter | Wirtschaftsprüfer | Buchprüfer oder von der Bank bestätigt wurde, dass sämtliche Originalbelege geprüft wurden, können auch Kopien vorgelegt werden; dem Teilbericht müssen nur auf Verlangen des KWF Originalbelege beigelegt werden.
- b Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsanbots verpflichtet, zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungs Mitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen sämtliche die Förderung betreffende Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

5.6. Förderungsabrechnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF führen eine inhaltliche und formale Prüfung durch und beurteilen, ob das Projekt antragsgemäß umgesetzt wurde. Projektänderungen sind dem KWF zeitnah schriftlich mitzuteilen. Es erfolgt eine Beurteilung, ob die geplanten Ziele nachweislich erreicht wurden, sowie eine Kontrolle der Einhaltung der im Förderungsanbot festgelegten Förderungsvoraussetzungen. Im Zuge der formalen Prüfung werden die Rechnungen und Personalkosten und die dazugehörigen Zahlungsnachweise hinsichtlich Anerkennbarkeit, Förderungsfähigkeit, rechnerischer und sachlicher Korrektheit überprüft. Der KWF behält sich das Recht vor, jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

5.7. Auszahlung

5.7.1.

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn

- a das Förderungsanbot fristgerecht angenommen wurde,
- b sämtliche Förderungsvoraussetzungen im Zuge der Schlussabrechnung erfüllt sind,
- c die Teil-| Schlussabrechnung inhaltlich und formal überprüft und anerkannt wurde.

5.7.2.

Die Auszahlung kann in Teilzahlungen erfolgen, wobei die genaue Festlegung im Förderungsanbot vorgenommen wird.

Eine Auszahlung kann nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erfolgen; dies bedeutet, dass eine zugesagte Förderung erst fällig wird, wenn die Auszahlung aufgrund der mittelfristigen Budget- und Liquiditätslage des KWF, unter Einbeziehung des laufenden Aufwandes, sämtlicher Förderzusagen und sonstiger Verbindlichkeiten, im Betrachtungszeitraum des laufenden Kalenderjahres möglich ist. Aus budgetbedingten Verzögerungen einer Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

6. Allgemeines

6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit im gegenständlichen KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte|n Richtlinie|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁵ des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

6.2. Laufzeit

Die Einreichfrist für diese Ausschreibung endet am **19.11.2015**. Es ist alle zwei Jahre eine Ausschreibung geplant, wobei der nächste Aufruf voraussichtlich im Herbst 2017 (Einreichfrist bis Ende November 2017) erfolgen wird.

⁵ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.